

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2009

Nr. 2009/1311

Gemeinde Olten: Hochbauamt Kanton Solothurn / Konzession zur Grundwassernutzung auf GB Olten Nr. 5051

1. Erwägungen

Der Regierungsrat hat mit Beschluss unbekanntem Datum der damaligen Gesellschaft der Ludwig von Roll'schen Eisenwerke eine Konzession zur Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken in der Höhe von 120 l/min aus einer Grundwasserfassung auf dem heutigen Grundstück GB Olten Nr. 5051 erteilt. Die Grundwasserfassung hat in der Folge zweimal den Eigentümer gewechselt: Zuerst erfolgte eine Übergabe an die Firma Taufer, ab Mitte der 90er Jahre an die Firma Marcoda Immobilien AG, 4600 Olten.

Zur ersten Konzessionserteilung, wie auch zu den beiden Eigentümerwechseln, sind nach eingehender Nachforschung in den Archiven des Amtes für Umwelt und bei der Staatskanzlei sowie bei den Eigentümern selbst keine Dokumente mehr auffindbar. Die Grundwasserkonzession wurde jedoch bis zum heutigen Tag allseits und vorbehaltlos anerkannt und auch mit einer Pauschale pro Jahr von den jeweiligen Nachfolge-Eigentümern bezahlt. Die Fassung selbst ist seit dem Jahre 1961 stillgelegt; die jeweiligen Eigentümer wollten sich über all die Jahre die Option offen lassen, bei Bedarf Grundwasser im bewilligten Umfang nutzen zu können.

Der Standort der Grundwasserfassung befindet sich auf dem Areal der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), 2. Ausbaustufe; das Grundstück wurde vom Hochbauamt mitsamt dem Grundwasserbrunnen übernommen. Das Hochbauamt beabsichtigt, den Brunnen beizubehalten und in der zweiten Baustufe allenfalls für eine Grundwasserwärmenutzung zwecks Beheizung des Gebäudekomplexes zu nutzen.

Das Hochbauamt hat zu diesem Zweck dem Amt für Umwelt mit Datum vom 29. Mai 2008 ein Gesuch zur Konzessionsübernahme resp. -erteilung in der Höhe der bereits bestehenden Verleihung eingereicht.

Dem Begehren steht aus gewässerschutztechnischer Sicht nichts entgegen und der Grundwasserentnahme kann zugestimmt werden. Der Brunnen ist bis zu einer effektiven Grundwassernutzung weiterhin vor äusseren Einflüssen zu sichern und unter Verschluss zu halten und zu gegebenem Zeitpunkt ist beim Amt für Umwelt ein neues Gesuch für die Grundwasserwärmenutzung einzureichen.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Hochbauamt, Abt. Immobilien, Werkhofstrasse 65, Rötihof, 4509 Solothurn, wird, gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sowie gestützt auf § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11) die Konzession übertragen resp. erteilt zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser aus dem bestehenden Grundwasserbrunnen auf GB Olten Nr. 5051 im Kellergeschoss der ehemaligen Firma Marcoda Immobilien AG mit nachfolgenden Auflagen und Bedingungen.
- 2.1.1 Die Konzession wird rückwirkend auf den 1. Januar 2007 und für eine Dauer von 30 Jahren erteilt. Sie verwirkt per 31. Dezember 2036 automatisch und kann, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag der Anlageneigentümerin verlängert werden.
- 2.1.2 Die maximal zulässige Grundwasser-Entnahmemenge beträgt 120 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge nicht überschreiten.
- 2.1.3 Der Grundwasserbrunnen ist seit Jahrzehnten stillgelegt. Vor einer allfälligen Inbetriebnahme ist dem Amt für Umwelt ein konkretes Gesuch mit hydrogeologischem Gutachten, Angaben der Nutzungsart sowie der Ableitung des Pumpwassers etc. einzureichen.
- 2.1.4 Die Anlage ist im jetzigen, stillgelegten Zustand so abzusichern, dass der Entnahmebrunnen vor äusseren Einwirkungen geschützt und verschlossen ist.
- 2.1.5 Die aus vorliegendem Beschluss sich ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 61 Ziff. 4 WRG im Grundbuch auf die Parzelle GB Olten Nr. 5051 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Brauchzwecken mit Auflagen" auf Kosten des kantonalen Hochbauamtes, 4509 Solothurn, anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch, zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten.
- 2.1.6 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser ist dem Kanton gemäss § 46 Abs. 3 WRG in Verbindung mit § 56 Bst. a Ziff. 2 Kat. C Gebührentarif (GT, BGS 615.11) eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu leisten, wofür getrennt Rechnung gestellt wird. Zum heutigen Zeitpunkt beträgt die Konzessionsgebühr ohne Entnahme Fr. 480.-- im Jahr.
- 2.2 Auf die Erhebung einer Bewilligungsgebühr wird verzichtet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM ad acta 352.092.017, Rechnungsführung) (2)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Aufnahme in VEGAS,
Nr. 635'244'002, Konzi und Konzessionsakten 352.092.021)

Hochbauamt, Abteilung Immobilien

Kantonale Finanzkontrolle

Baudirektion Olten, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amt-
haus, 4600 Olten, für den Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und
Eigentumsbeschränkungen auf GB Olten Nr. 5051 gemäss Ziff. 2.1.5 des vorliegenden Be-
schlusses)